

AUSFÜLLHINWEISE ZUM NACHWEIS DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. ist vom Finanzamt Bonn-Innenstadt als gemeinnütziger Verein anerkannt. Um die Gemeinnützigkeit aufrecht zu erhalten, müssen nach den Vorgaben der Abgabeordnung (AO) mindestens 2/3 aller Reisen gemeinnützig vergeben werden. Wird diese Grenze nicht erreicht, ist die Gemeinnützigkeit gefährdet. Ein Verlust der Gemeinnützigkeit würde u.a. bedeuten, dass die Übernachtungspreise sich durch die dann erfolgende Besteuerung erhöhen.

Durch die AO ist das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. verpflichtet, die Erklärung der/des Anmeldenden über bestimmte persönliche Voraussetzungen bei der Anmeldung für einen Erholungsaufenthalt/eine Reise abzufragen, um den Anteil der gemeinnützigen Reisen zu belegen.

Eine Gemeinnützigkeit erreichen Sie, wenn alle reisenden Personen **über 75 Jahre alt** sind, eine Person einen **Grad der Behinderung (GdB) von 80 % oder höher** nachweist, eine **ärztlich bescheinigte Erholungsbedürftigkeit** vorliegt oder das **Haushaltseinkommen/Vermögen** unterhalb der Regelbedarfsätze liegt.

Der zu führende Nachweis zur Erholungsbedürftigkeit wurde möglichst einfach gestaltet, so kann der Arzt auf dem vorgesehenen Feld der Anmeldung mit Unterschrift und Stempel die Erholungsbedürftigkeit bescheinigen. Oder Sie verwenden das Formular „Bestätigung der Erholungsbedürftigkeit“, siehe Seite 84. Diese Bescheinigung gilt für Erholungsaufenthalte/ Reisen bis maximal 12 Monate nach Ausstellungsdatum.

Wir bitten um Verständnis, dass auch bei chronischen Erkrankungen jährlich eine neue Bescheinigung vorzulegen ist.

Die Erklärung zur Gemeinnützigkeit muss auf jeder Anmeldung angegeben werden, ohne diese Angaben ist keine Buchung möglich.

Wenn Sie Fragen zum Ausfüllen des Anmeldeformulars haben oder z.B. wegen Kurzfristigkeit die Erholungsbedürftigkeit nicht bestätigt bekommen, dürfen Sie sich selbstverständlich an uns wenden.

Wir helfen Ihnen gerne weiter.

4 a)
Ärztliche Bescheinigung der Erholungsbedürftigkeit Nachweis durch Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes.
Gültigkeit für Erholungsaufenthalte bis max. 12 Monate ab Ausstellungsdatum.
Reise ist gemeinnützig

4 b)
Alle Reiseteilnehmer sind älter als 75 Jahre
Ankreuzen des Feldes
Reise ist gemeinnützig

4 c)
Nachweis GdB von 80 % oder höher
Ankreuzen des Feldes und Ausweis-Kopie
Reise ist gemeinnützig

Haushaltseinkommen/Vermögen
Eintragen der Personen je Kategorie und Regelwert

Eintragen des Haushaltseinkommen abzgl. Werbungskosten

Summe Haushaltseinkommen ist niedriger als Summe Regelsätze
Reise ist gemeinnützig

FORMULARE
ANMELDUNG FERIEWOHNUNGEN

Gemeinnützigkeit

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. ist ein vom Finanzamt anerkannter gemeinnütziger Verein und erhält Steuervergünstigungen, sofern es seine gemeinnützige Tätigkeit gegenüber dem Finanzamt nachweisen kann. Um diesen Nachweis zu führen, ist es unumgänglich, dass Sie uns die unter Nr. 4 genannten Fragen beantworten. Wir bitten hierfür um Verständnis.

4. Angaben zum Nachweis der Gemeinnützigkeit

Die unter 3. angemeldeten Personen erfüllen die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit, da:

a) der Erholungsaufenthalt für alle angemeldeten Personen ärztlich befürwortet ist oder

b) alle angemeldeten Personen zum Aufenthaltsbeginn das 75. Lebensjahr vollendet haben oder

c) die unter 3. angemeldete Person _____ einen GdB von 80 hat. Stempel und ärztliche Unterschrift

d) Ich erfülle nicht die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit (der Übernachtungspreis erhöht sich dadurch um 7 %).

Nur wenn zu Punkt 4. keine Angaben gemacht werden, ist die unten aufgeführte Berechnung des Familieneinkommens zur Ermittlung der Gemeinnützigkeit auszufüllen.

Berechnung des Haushaltseinkommens des Nettovermögens mit Gegenüberstellung der Regelsätze des Bundessozialhilfegesetzes/§ 53 der Abgabenordnung **der angemeldeten Personen:**

Teil 1
Der zugrunde zu legende Regelsatz (01.01.2022 – ändert sich jährlich) wird wie folgt berechnet:

Alleinstehende/Alleinerziehende	2.245,00 €	x _____ Personen	_____ €
Ehe-/Lebenspartner*in (Antragsteller*in + Partner*in)	1.616,00 €	x _____ Personen	_____ €
Kinder bis 5 Jahre	1.140,00 €	x _____ Personen	_____ €
Kinder von 6 bis einschl. 13 Jahren	1.244,00 €	x _____ Personen	_____ €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	1.504,00 €	x _____ Personen	_____ €
Volljährige Kinder (kindergeldberechtigt)	1.440,00 €	x _____ Personen	_____ €
Insgesamt (für Sie zutreffender Regelsatz)			_____ €

Das zu vergleichende Haushaltseinkommen berechnet sich wie folgt:

Monatliche Löhne, Gehälter, Pensionen und Renten, Unterhaltsansprüche (Summe der monatlichen Bruttobezüge, einschl. Kindergeld, abzgl. Unterhaltsverpflichtungen)	_____ €
abzgl. 1/12 Arbeitnehmer-Pauschalbetrag ** (je Arbeitnehmer*in und je Pensionär*in)	_____ -100,00 € _____ €
abzgl. 1/12 von 360,00 € der Versorgungsfreibeträge der Bruttobezüge je Pensionär*in	_____ -25,50 € _____ €
abzgl. 1/12 von 102,00 € je Rentner*in	_____ -8,50 € _____ €
abzgl. 1/12 von 184,00 € je Empfänger*in sonstiger Bezüge (z.B. Unterhalt)	_____ -15,00 € _____ €
Andere monatliche Einkünfte (Einnahmen abzgl. Werbungskosten) Anhalt: letzter EST-/LSt-Jahresbescheid	_____ €
Mit den Regelsätzen zu vergleichendes Haushaltseinkommen insgesamt:	_____ €

** Hinweis: Sind die monatlichen Werbungskosten (z.B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsverbänden, Fortbildungskosten) höher als 100,00 €, so ist der Mehrbetrag von 100,00 € dem Arbeitnehmerpauschalbetrag hinzuzurechnen.

Teil 2

Das Haushaltseinkommen übersteigt nicht die Regelsätze. Außerdem beträgt das Vermögen jeder zum Haushalt gehörenden Person weniger als 15.000 Euro. Nicht zum Vermögen zählen **Hausrat, PKW, Schmuck, selbstbewohntes Wohneigentum.**

5. Unterschrift

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Datum _____

Unterschrift _____

Die Mitgliedschaft im Sozialwerk des Auswärtigen Amts wird bestätigt.

Unterschrift, Stempel